

Gemeinde Odenheim

Satzung  
über die Änderung des Bebauungsplans  
"Holländergrund und Raphaelsacker" der Gemeinde Odenheim

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Gesetzbl. S. 129) sowie § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Gesetzbl. S. 151) beschliesst der Gemeinderat der Gemeinde Odenheim in seiner Sitzung vom 2. Februar 1972 die Änderung des Bebauungsplanes "Holländergrund und Raphaelsacker" als Satzung.

I. Geltungsbereich der Änderung:

Die Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich auf folgende im Lageplan gekennzeichneten Grundstücke Flst.Nrn.

11044, 11045, 11046, 11050, 11051, 11052, 11053, 11054 und 11055.

II. Bestandteil der Änderung sind die nachfolgenden schriftlichen und zeichnerischen Festsetzungen.

III. Die Änderung des Bebauungsplanes wird mit der in § 12 Bundesbaugesetz vorgeschriebenen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

IV. Schriftliche Festsetzungen:

Der § 3 der Satzung des Bebauungsplanes "Holländergrund und Raphaelsacker" erhält folgenden Zusatz: Für die Grundstücke Flst.Nrn. 11044, 11045, 11046, 11050, 11051, 11052, 11053, 11054 und 11055 wird die einseitige Grenzbebauung zugelassen und zwar nach Maßgabe der zeichnerischen Festsetzungen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

Odenheim, den 2. Februar 1972



  
Bürgermeister

# GEMARKUNG ODENHEIM

## BEBAUUNGSPLANAENDERUNG

### STEDLUNGSGELAENDE :

### HOLLAENDERGRUND

MASSSTAB 1:1000



B e g r ü n d u n g

zur Bebauungsplanänderung " Holländergrund und Raphaelsacker"  
der Gemeinde Odenheim

Im Gebiet östl. der Bergstr. im Bebauungsplan Siedlungsgelände "Holländergrund und Raphaelsacker" genehmigt am 30.10.1950, 18.6.1954 und 15.9.1969, ist 1 1/2- bzw. 2-geschossige Bauweise vorgesehen. Eine 2-geschossige Bauweise bringt allerdings nicht den für die heutige Zeit gewünschten Wohnraum bei einem 2-Familienwohnhaus, da die Häuser zum Teil als Siedlungshäuser erstellt worden sind. Es ist deshalb beabsichtigt, die einseitige Grenzbebauung zuzulassen, damit auf diese Weise in jedem Geschoss 1 bzw. 2 weitere Wohnräume gewonnen werden.

Die einseitige Grenzbebauung soll für die Grundstücke Flst.Nrn. 11044, 11045, 11046, 11050, 11051, 11052, 11053, 11054 und 11055 zugelassen werden.

Die Grundzüge der Bebauung werden durch diese Festsetzung nicht berührt. Die Erschliessung ist bereits durchgeführt, sodass keine Erschliessungsmassnahmen mehr zu treffen sind. Eine Anhörung der Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.

Kosten für die Durchführung der Bebauungsplanänderung entstehen nicht.

Odenheim, den 2. Februar 1972

  
Bürgermeister